

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Aenderung des NÖ Mutterschutz-Landsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Mutterschutz-Landsgesetz, LGB1. 2039, wird wie folgt
geändert:

1. § 11 lautet:

"Bei einer ausländischen Bediensteten bestehen die sich aus
diesem Gesetz ergebenden Vergünstigungen ungeachtet des
Ablaufes der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis
oder des Befreiungsscheines (§§ 4, 14a und 15 des
Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975, in der
Fassung BGBl.Nr. 450/1990) weiter."

2. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge "eines Jahres nach ihrer
Entbindung" ersetzt durch die Wortfolge: "des zweiten
Lebensjahres des Kindes".

3. Im § 15 Abs. 6 Z. 1 wird das Wort "erste" durch das Wort
"zweite" ersetzt.

4. Im § 15 Abs. 6 letzter Satz wird die Wortfolge "eines
Jahres nach der Geburt" ersetzt durch die Wortfolge: "des
zweiten Lebensjahres des Kindes".

5. Dem § 15 a Abs. 1 Z. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch die Mutter im
zweiten Lebensjahr des Kindes verlängert sich der Kündigungs-
und Entlassungsschutz bis vier Wochen nach Ende dieses
Karenzurlaubes."

6. Im § 15 b Abs. 1 wird die Wortfolge "eines Jahres nach der
Geburt," ersetzt durch die Wortfolge: "des zweiten
Lebensjahres des Kindes ein".

7. § 15 b Abs. 3 bis 5 lautet:

"(3) Die Bedienstete hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn die Bedienstete bereits Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat.

(5) Hat die Bedienstete auf Karenzurlaub zugunsten des Vaters verzichtet oder keine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 9, 10 und 13 bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung (§ 15 c Abs. 2 letzter Halbsatz gilt sinngemäß)."

7. a. Dem § 15 b Abs. 5 (neu) wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Im übrigen ist § 15 Abs. 2, 3 und 6 anzuwenden."

8. Nach dem § 15 b werden folgende §§ 15 c und 15 d eingefügt:

"Teilzeitbeschäftigung

§ 15 c

(1) Für eine Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung des Kindes sind die einschlägigen Bestimmungen der DPL 1972, LGBI. 2200, der GBD0 1976, LGBI. 2400, des LVBG, LGBI. 2300, oder des GVBG 1976, LGBI. 2420, maßgeblich.

(2) Während einer solchen Teilzeitbeschäftigung besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 9, 10 und 13. Dieser Schutz endet vier Wochen nach Ablauf der Teilzeitbeschäftigung, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes.

(3) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Adoptiv- und Pflegemütter (§ 15 Abs. 6).

Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes

§ 15 d

(1) Hat der Dienstgeber des Vaters eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt der Vater während des zweiten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann die Bedienstete für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Die Bedienstete hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber des Vaters bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen."

Artikel II

(1) Ansprüche nach Art. I Z. 2 bis 8 haben nur Mütter, Adoptiv- oder Pflegemütter, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde.

(2) Wurde das Kind vor dem 1. Juli 1990 geboren, so richten sich die Ansprüche (von Müttern, Adoptiv- und Pflegemüttern) nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Nö Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039-3.